

Prof. Dr. W. N. KUDRJAWZEW, Direktor des Unionsinstituts zur Erforschung der Kriminalitätsursachen und zur Ausarbeitung von Maßnahmen der Kriminalitätsvorbeugung beim Generalstaatsanwalt der UdSSR

### Die wissenschaftlich-technische Revolution und der Kampf gegen gesellschaftswidriges Verhalten

Lenin sah den Aufbau der kommunistischen Gesellschaft als eine Aufgabe an, in der die Lösung sozial-ökonomischer und politischer Probleme sehr eng mit der moralischen Gestaltung der Persönlichkeit verbunden ist, „um eine Generation zu erziehen, die fähig ist, den Kommunismus endgültig zu verwirklichen“.<sup>1</sup> Die Festigung der sozialistischen Rechtsordnung und der Kampf gegen die Kriminalität und andere Rechtsverletzungen gehen nicht losgelöst von der ökonomischen und kulturellen Entwicklung eines Landes vor sich — im Gegenteil, diese Prozesse sind eng miteinander verknüpft.

Zusammenhänge zwischen der Entwicklung der wissenschaftlich-technischen Revolution und der Kriminalität

„Der kommunistische Aufbau setzt eine breite Anwendung der Errungenschaften der wissenschaftlich-technischen Revolution voraus, die qualitative Veränderungen in der Technologie der Produktion, in der Energiewirtschaft, an den Arbeitsinstrumenten und Arbeitsgegenständen, in der Organisation der Leitung und im Charakter der Arbeit der Menschen zur Folge hat“<sup>2</sup>. Die heutige wissenschaftlich-technische Revolution berührt verschiedene gesellschaftliche Prozesse. Sie wirkt sich notwendigerweise sowohl auf die positiven als auch auf die negativen Seiten des Lebens der Gesellschaft aus. Zu den letzteren gehört insbesondere das gesellschaftswidrige Verhalten von Menschen<sup>3</sup>. Das richtige Verstehen der Wechselbeziehungen dieser sozialen Erscheinungen ist nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch bedeutsam. Es bestimmt die wissenschaftlichen Grundlagen der Organisation des Kampfes gegen die Kriminalität sowie andere Rechtsverletzungen und bestimmt die Ziele und Möglichkeiten der Rechtspflegeorgane in diesem Kampf. Diese Problematik ist auch ideologisch bedeutsam, da sie mit der Frage nach den Ursachen der Kriminalität und nach den Wegen zu ihrer Beseitigung in einer Klassengesellschaft zusammenhängt. Bekanntlich wird diese Frage ja von der marxistischen und von der bürgerlichen Wissenschaft unterschiedlich beantwortet.

Untersucht man die Zusammenhänge zwischen der Entwicklung der wissenschaftlich-technischen Revolution und der Kriminalität\* so muß man vor allem diejenige Theorie einer Kritik unterziehen\* nach der diese Revolution unausbleiblich zu einem Anwachsen der Zahl gesellschaftswidriger Verstöße und Straftaten führe. Bekanntlich ist eine derartige Theorie unter den Kriminologen kapitalistischer Staaten verbreitet. So wurde z. B. auf dem III. UNO-Kongreß über die Verhütung der Kriminalität und die Behandlung von Rechtsverletzern (Stockholm, 9.—18. August 1965) in einem der Vorträge „Über soziale Veränderungen und die Kriminalität“, behauptet: „Infolge der in-

dustriellen Entwicklung ... ist ein Ansteigen der Kriminalität zu erwarten“ und „Die Urbanisierung ist mit der ansteigenden Zahl von Rechtsverletzungen in Verbindung zu bringen.“<sup>4</sup> Dabei wird der Gedanke vorgebracht, daß im Zusammenhang mit der technischen Entwicklung eine Zunahme der Kriminalität unausbleiblich sei und daß sich dieser Prozeß auf alle Länder, unabhängig von ihrer Gesellschaftsordnung, beziehe.

Diese Theorie wird von der gesamten Praxis des sozialistischen Aufbaus in den Bruderländern widerlegt. Zahlreiche Tatsachen zeugen davon, daß Stand und Dynamik des gesellschaftswidrigen Verhaltens keineswegs unmittelbar durch die wissenschaftlich-technische Entwicklung bedingt sind. Vielmehr hängen sie von Bedingungen ab, unter denen sich diese Entwicklung vollzieht. Die Position der marxistischen Kriminologie besteht darin, daß in den sozialistischen Ländern durchaus solche sozialen Lebensbedingungen geschaffen werden können und täglich geschaffen werden, unter denen der wissenschaftlich-technische Fortschritt bei der Erziehung zu Bewußtheit und Disziplin sowie bei der Festigung der Rechtsordnung und der Moral der Bürger eine positive Rolle spielt, folglich letzten Endes dazu beiträgt, die Zahl gesellschaftswidriger Erscheinungen zu vermindern.

Die wissenschaftlich-technische Entwicklung ist verständlicherweise — wie jede andere Erscheinung — von dialektisch-widersprüchlichem Inhalt. Man kann schwerlich leugnen, daß die schnelle Entwicklung der Technik, das Anwachsen der Städte und folglich die Zunahme der städtischen Bevölkerung, die Erweiterung der gesellschaftlichen Kommunikation, die komplizierter werdende Gesellschaftsstruktur und andere ähnliche Prozesse — wenn man sie vom Standpunkt des Kriminologen und Juristen betrachtet — bestimmte zusätzliche Schwierigkeiten schaffen können. Das Anwachsen des Kraftverkehrs z. B. vergrößert natürlich die Möglichkeit von Unglücksfällen. Das ist eine technische Folge der wissenschaftlich-technischen Entwicklung; es gibt aber auch soziale Folgen. Aufmerksam wird z. B. eine mit der Bewältigung der Aufgaben der wissenschaftlich-technischen Revolution einhergehende Veränderung der Rolle und Aufgaben der Familie bei der Erziehung Jugendlicher vermerkt. Sie ergibt sich z. B. daraus, daß die Anzahl der nichtberufstätigen, mit der Erziehung der Kinder beschäftigten Frauen zurückgeht.

Eine wesentliche Rolle spielt auch die Tatsache, daß die Zahl größerer Städte zunimmt. In einer großen Stadt ist die unmittelbare Kontrolle über das Verhalten der Jugendlichen (der Erwachsenen natürlich ebenso) im Vergleich mit dem Dorf oder einer Kleinstadt, wo jeder den anderen kennt, heute noch erschwert. Es wirkt auch eine Reihe anderer Faktoren, die für Städte spezifisch sind, z. B. die Bevölkerungsdichte. Nach Angaben sowjetischer Autoren werden ungefähr 70 % aller Straftaten Minderjähriger in

1 W. I. Lenin, Werke, Bd. 38, S. 95 (russ.); deutsch: Bd. 29, S. 95.

2 Zum 100. Geburtstag W. I. Lenins, Thesen des Zentralkomitees der KPdSU, These 18, in: ND vom 27. Dezember 1969.

3 Der Terminus „gesellschaftswidrig“ ist hier nicht im engeren juristischen Sinne (wie in § 1 Abs. 2 StGB der DDR) verwendet. — Der Übersetzer

4 Materialien des III. Kongresses der UNO über die Verhütung der Kriminalität und die Behandlung von Rechtsverletzern, Stockholm, 9.—18. August 1965, S. 6 (russ.).